

10. Muß in den Urteilsgründen das Nichtvorhandensein des bei einem Hinweis nach § 265 StPO. als möglich angenommenen anderen rechtlichen Tatbestandes ausdrücklich erörtert werden?

I. Straffenat. Ur. v. 8. Dezember 1925 g. L. I 594/25.

I. Schwurgericht Mainz.

Aus den Gründen:

Im Eröffnungsbeschuß war dem Angeklagten unter anderem zur Last gelegt, daß er sich eines Totschlags nach § 212 StGB. schuldig gemacht habe. Durch das angefochtene Urteil wurde er dieser strafbaren Handlung schuldig erkannt. In der Hauptverhandlung war er darauf hingewiesen worden, daß möglichenfalls auch eine Verurteilung aus § 226 oder aus § 340 in Tateinheit mit § 223 a oder aus § 222 StGB. erfolgen könnte. Die Revision rügt, daß in den Urteilsgründen diese als möglich bezeichnete abweichende Beurteilung mit Stillschweigen übergangen worden ist. Allein der Grundsatz, daß das Gericht im Fall einer Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts gleichwohl die erhobene Klage, wie sie im Eröffnungsbeschuß formuliert ist, vollständig erschöpfen, d. h. in den Entscheidungsgründen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der im Eröffnungsbeschuß bezeichneten Tatbestandsmerkmale sich ausdrücklich aussprechen muß, darf nicht dahin erweitert werden, daß das Gericht, das bei seiner Entscheidung zu einer mit dem Eröffnungsbeschuß übereinstimmenden rechtlichen Beurteilung gelangt ist, wegen eines in der Hauptverhandlung erfolgten Hinweises auf die Möglichkeit einer anderweiten rechtlichen Beurteilung genötigt wäre, sich auch über das Nichtvorhandensein des bei dem Hinweis nach § 265 StPB. als möglich angenommenen anderen rechtlichen Tatbestandes ausdrücklich auszusprechen. Übrigens ergibt sich im vorliegenden Fall aus den getroffenen Feststellungen ohne weiteres, daß und warum das Schwurgericht den dritten Vorfall weder als Körperverletzung noch als gefährliche Körperverletzung im Amt noch als fahrlässige Tötung beurteilt hat.